FAQ | BKM Projektentwicklung Filmpreisfolgevorhaben

Inhalt

läufi	ge Fra	gen vor Ausstellung des Zuwendungsbescheides	1
Alla	gemeii	ne Fragen	1
-	1.	Was ist ein Zuwendungsbescheid?	1
2	2.	Wer sind die zuständigen Ansprechpartner*innen?	1
	3. zu bea	Welche Fristen sind nach Förderzusage und vor Ausstellung des Zuwendungsbescheides chten?	
	4. werde	Kann vor dem Erhalt des Zuwendungsbescheides mit den Projektarbeiten begonnen n?	2
Fra	igen zu	ır Kalkulation	2
į	5.	Wie ist die Kalkulation aufzubauen?	2
6	6.	In welchem Zeitraum dürfen Kosten ausgelöst werden?	2
7	7.	Fällt eine Prüfgebühr für die BKM Projektentwicklungsförderung an?	3
8	8.	Was muss bei der Kalkulation von Reisekosten beachtet werden?	3
g	9.	Was sind die allgemeinen Anforderungen an die Buchhaltung?	3
Fra	ıgen zı	ım Finanzierungsplan	3
-	10.	Wie ist der Finanzierungsplan aufzubauen?	3
-	11.	Wie hoch ist der Eigenanteil und wie wird er berechnet?	3
_	12. Beistel	Was ist der Unterschied zwischen anerkannten und sonstigen Rückstellungen sowie lungen?	4
	13. Förder	Wie hoch dürfen Eigenleistungen, sonstige Rückstellungen und Sachleistungen des nehmers/der Fördernehmerin kalkuliert werden?	4
-	14.	Wie müssen die Barmittel nachgewiesen werden?	4
Fra	igen zu	u den vorzulegenden Unterlagen	4
-	15.	Einhaltung der Ökologischen Mindeststandards	4
-	16.	Gibt es ein Formular für die Erklärung, dass es sich um ein neues Vorhaben handelt?	4
2	17.	Was ist die Bescheinigung in Steuersachen?	4
-	18.	Was ist ein Projektkonto?	5
läufi	ge Fra	gen nach Erhalt des Zuwendungsbescheides	5
Allę	gemeii	ne Fragen	5
	19	Welche Fristen sind nach Erhalt des Zuwendungsbescheides zu beachten?	5

Stand: 16.07.2024

20.	Wann und wie erfolgt die Auszahlung des Zuschusses?	5
Häufige Fr	agen zur Schlussprüfung (Verwendungsnachweisprüfung)	6
Allgeme	ine Fragen	6
21.	Welche Fristen sind zur Schlussprüfung zu beachten?	6
22.	Kann ein Prüfbericht einer anderen Förderinstitution vorgelegt werden?	7
23.	Wann wird die Schlussrate ausgezahlt?	7
Fragen 2	zu den Bestandteilen des Verwendungsnachweises	7
24.	Woraus besteht der Verwendungsnachweis?	7
25.	Was ist der zahlenmäßige Nachweis?	7
26.	Was ist der Unterschied zwischen Projekt- und Sachbericht?	9
Fragen 2	zu den Auswirkungen der Schlusskostenprüfung	9
27.	Aus welchen Gründen wird die BKM Förderung gekürzt?	9
28.	Dürfen Rück- und Beistellungen zur Schlussabrechnung aufgelöst werden?	9
29.	Welche Auswirkung hat eine Überschreitung der Gesamtkosten?	10

Fragen und Antworten zur BKM-Projektentwicklungsförderung

Häufige Fragen vor Ausstellung des Zuwendungsbescheides

Allgemeine Fragen

1. Was ist ein Zuwendungsbescheid?

Bei Förderungen durch die Kulturelle Filmförderung der BKM handelt es sich um nicht rückzahlbare Zuwendungen in Form von Zuschüssen. Sie werden durch einen schriftlichen Zuwendungsbescheid bewilligt. Der Zuwendungsbescheid ist also vergleichbar mit einem Fördervertrag, jedoch ist der Zuwendungsbescheid ein sog. Verwaltungsakt. Im Zuwendungsbescheid wird nicht nur die Förderhöhe und der Förderzweck festgelegt, er regelt auch Rechte und Pflichten, die mit der Förderung einhergehen. Bis zur Ausstellung des Zuwendungsbescheides darf grundsätzlich nicht mit den Projektarbeiten begonnen werden. Zu Ausnahmen lesen Sie bitte die Antwort zu Frage 4.

2. Wer sind die zuständigen Ansprechpartner*innen?

Bevor Ihr Projekt eine Förderzusage erhält, liegt die Zuständigkeit bei den Ansprechpartner*innen der BKM. Sie entscheiden auch im weiteren Verlauf des Projektes über <u>bestimmte Ausnahmen</u> und müssen immer über große <u>inhaltliche</u> Besonderheiten bzw. Veränderungen im Projektverlauf informiert werden. Die entsprechenden Kontaktdaten finden Sie hier: <u>Link</u>.

Nach erfolgter Förderzusage übernimmt die Auftragsverwaltung der FFA die weitere Abwicklung der Förderung, z.B. die Ausstellung des Zuwendungsbescheides, Verlängerung der Fristen und auch die Schlussprüfung. Die zuständigen Ansprechpartner*innen finden Sie unter "Produktionsförderung für Kurzfilme und Folgevorhaben des Deutschen Kurzfilmpreises": <u>Link</u>.

3. Welche Fristen sind nach Förderzusage und vor Ausstellung des Zuwendungsbescheides zu beachten?

Frist zur Schließung der Finanzierung

Sobald die Verwendung der Kurzfilmpreisgelder für das von Ihnen beantragte Folgeprojekt durch die BKM genehmigt wurde, erhalten Sie eine Förderzusage. Die **Frist zur Schließung der Finanzierung endet sechs Monate** nach dem Datum dieser Förderzusage.

Mit dieser Frist geht einher, dass **alle erforderlichen Unterlagen zur Ausstellung des Zuwendungs-bescheides vollständig bei den FFA-Förderreferent*innen vorliegen müssen**. Welche Unterlagen eingereicht werden müssen, ergibt sich aus dem Merkblatt, das Sie mit Schreiben der BKM zur Prämienzuerkennung erhalten haben. Zudem können sich im Laufe der Antragsprüfung Nachforderungen ergeben, um die Sie von den FFA-Förderreferent*innen gebeten werden. In begründeten Ausnahmefällen kann die Frist verlängert werden.

Antrag für eine Verlängerung der Frist

Für die Verlängerung muss dazu bei den FFA-Förderreferent*innen (siehe Frage 2) ein schriftlicher **Antrag auf Verlängerung der Frist** (per Mail) gestellt werden mit <u>inhaltlicher Begründung</u> und einem <u>neuen konkreten Datum</u>. Bei Verstreichen der Frist ohne rechtzeitigen Antrag auf Verlängerung, muss geprüft werden, ob die Förderzusage zurückgenommen wird.

Ausschlaggebend hierfür ist der fristgerechte Eingang Ihres Antrags auf Fristverlängerung im Mailpostfach der FFA(nach Förderzusage)/BKM(vor Förderzusage). Zuständige Ansprechpartner*innen (siehe Frage 2)

4. Kann vor dem Erhalt des Zuwendungsbescheides mit den Projektarbeiten begonnen werden?

Grundsätzlich kann <u>nicht</u> vor Ausstellung des Zuwendungsbescheides <u>mit den Projektarbeiten</u> <u>begonnen</u> werden. In begründeten Ausnahmefällen kann ein <u>Antrag auf vorzeitigen Maßnahmenbeginn</u> gestellt werden. Der Antrag kann sowohl an die FFA-Förderreferent*innen (nach erfolgter Zusage) als auch an die BKM-Ansprechpartner*innen (bei Antragstellung) <u>per Mail</u> gerichtet werden. Im Antrag ist zu begründen, welche zwingend inhaltlichen und organisatorischen Umstände für den vorzeitigen Maßnahmenbeginn vorliegen, mit welchen Mitteln vorfinanziert wird und warum der/die Antragsteller*in weiterhin auf die Fördermittel der BKM angewiesen ist.

Die **Vorlage für den Antrag auf Genehmigung eines vorzeitigen Drehbeginns**, finden Sie unter dem Punkt Produktionsförderung für Kurzfilme und Folgevorhaben des deutschen Kurzfilmpreises: <u>Download</u>. **Datum Drehbeginn = Start der Projektentwicklung**

Aus der Genehmigung eines vorzeitigen Maßnahmenbeginns erfolgt weder ein Anspruch auf die Förderung an sich, noch auf die Höhe der Förderung. Der Beginn der Maßnahme erfolgt also auf eigenes Risiko. Die Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn erklärt lediglich die Bereitschaft, eine Zuwendung zu gewähren, wenn die weitere fachliche und verwaltungsmäßige Prüfung positiv ausfällt. Das Risiko einer Ablehnung des Förderantrages liegt allein beim Antragsteller/bei der Antragstellerin. Ein Anspruch auf Ersatz bereits angefallener Ausgaben besteht nicht. Wenn die Förderung gewährt wird, können Kosten anerkannt werden, die ab dem Datum des vorzeitigen Maßnahmenbeginns angefallen sind.

Fragen zur Kalkulation

5. Wie ist die Kalkulation aufzubauen?

Die Kalkulation soll die geplanten Kosten für das Projekt detailliert und strukturiert nach bestimmten Kostenbereichen (Rechte, Gagen, Recherchekosten, etc.) auflisten. Sie bildet gleichzeitig auch die Grundlage für die spätere Verwendungsnachweisprüfung, daher ist das vorgegebene Schema grundsätzlich einzuhalten. Unsere Vorlage finden Sie hier: <u>Download</u>.

Bitte beachten Sie, dass in der Kalkulation nur **Netto-Kosten**, also Kosten exkl. Umsatz- oder Mehrwertsteuer angegeben werden dürfen (Nettoprinzip). Die Umsatzsteuer (abzugsfähige Vorsteuer) bleibt unberücksichtigt. Sollten Sie <u>nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt sein</u>, müssen Sie uns eine <u>entsprechende Erklärung vom Finanzamt</u> vorlegen. In diesen Fällen kann auch eine Bruttokalkulation dem Zuwendungsbescheid zugrunde gelegt werden. **Eine Klärung dieser Frage musss unbedingt vor Ausstellung des Zuwendungsbescheides erfolgen**.

6. In welchem Zeitraum dürfen Kosten ausgelöst werden?

Projektbezogene Kosten, die vor Ausstellung des Zuwendungsbescheides anfallen, können im Rahmen der Förderung nicht anerkannt werden. Diese Kosten dürfen grundsätzlich erst ab Datum des Zuwendungsbescheides entstehen. Eine Ausnahme liegt vor, wenn ein vorzeitiger Maßnahmenbeginn (siehe Frage 4) genehmigt wurde. Dann dürfen projektbezogene Kosten ab diesem Datum geltend gemacht werden. Der zugelassene Zeitraum endet mit der Fertigstellung des Projekts (= Einreichung des Projektes zur Abnahme bei BKM). Das bedeutet, dass alle Kosten, die nach Fertigstellung anfallen, nicht mehr abgerechnet werden dürfen. Später anfallende Kosten können nicht berücksichtigt werden.

7. Fällt eine Prüfgebühr für die BKM Projektentwicklungsförderung an?

Nein, die Projekte werden von den FFA-Förderreferent*innen (siehe Frage 2) **intern geprüft**, dadurch entsteht **keine Gebühr einer Prüfgesellschaft**. Eine Prüfgebühr ist daher nicht zu kalkulieren.

8. Was muss bei der Kalkulation von Reisekosten beachtet werden?

Bei der Kalkulation von Reisekosten müssen Sie das **Bundesreisekostengesetz** beachten. Dies bedeutet z.B., dass <u>keine Tankbelege von Privatfahrzeugen</u> akzeptiert werden. Die Fahrtkosten mit eigenen Fahrzeugen müssen über ein <u>Fahrtenbuch</u> (0,30 € pro Kilometer) abgerechnet werden. Aus <u>triftigem Grund</u> können in Ausnahmefällen auch <u>Taxi- oder Mietwagenkosten anerkannt</u> werden. <u>Die Gründe hierfür sind auf den entsprechenden Belegen zu Vermerken</u>.

Näheres hierzu entnehmen Sie bitte dem <u>Bundesreisekostengesetz (BRKG)</u> sowie <u>der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift</u> zum Bundesreisekostengesetz (BRKGVwV).

9. Was sind die allgemeinen Anforderungen an die Buchhaltung?

Eine **ordnungsgemäße Buchführung** ist essentiell für die Verwendungsnachweisprüfung und sollte schon <u>vor Beginn der Maßnahme eingerichtet</u> werden. **Alle Kosten müssen** darin nachgehalten und in **nachvollziehbarer Weise aufgeführt** werden.

Bitte bewahren Sie alle Belege, die für das Projekt anfallen gut auf. Zur Verwendungsnachweisprüfung werden diese stichprobenartig angefordert. Es muss auf jedem Beleg klar erkennbar sein, dass es sich um Kosten für das Projekt handelt, z.B. durch Angabe des Titels. Die **Belege** sollten **chronologisch durchnummeriert** werden und in einer **Belegliste** gesammelt werden. Eine Vorlage dafür finden Sie hier: <u>Download</u>.

Fragen zum Finanzierungsplan

10. Wie ist der Finanzierungsplan aufzubauen?

Im Finanzierungsplan sind **alle Finanzierungsbausteine** mit der jeweiligen Höhe aufzulisten. Bitte ordnen Sie den Finanzierungsplan sinnvoll, z.B. zuerst alle Förderungen, dann Fremdmittel und zuletzt Eigenmittel. Alle Finanzierungsbausteine müssen entsprechend nachgewiesen werden. Dies kann z.B. durch Zusagen oder Verträge geschehen bzw. mit Bei-/Rückstellungserklärungen oder <u>Kontoauszügen</u>. Ein Screenshot der <u>Umsatzdetails ist nicht rechtsverbindlich</u> und kann daher nicht anerkannt werden. Die Summe des **Finanzierungsplans** und die Gesamtkosten der Projektentwicklung in der **Kalkulation müssen centgenau übereinstimmen**.

Unsere Vorlage (nicht verpflichtend) finden Sie hier: Download .

11. Wie hoch ist der Eigenanteil und wie wird er berechnet?

Fördernehmer*innen müssen gem. § 63 FFG einen Eigenanteil in Höhe von mindestens 5% der Gesamtkosten nachweisen. Bei internationalen Projekten gilt der deutsche Finanzierungsanteil als Berechnungsgrundlage.

Zum Eigenanateil zählen:

Eigenmittel:

- Barmittel
- Investitionen Dritter (Barinvestitionen mit oder ohne Erlösbeteiligung)

Fremdmittel:

Kredite bzw. Darlehen mit unbedingter Rückzahlungspflicht

Eigenleistungen, eingebracht als anerkannte Rückstellungen:

- Rückgestellte Leistungen des Förderempfängers/der Förderempfängerin z.B. in der Eigenschaft als Autor/Autorin, als Regisseur/Regisseurin oder Kameramann/Kamerafrau.
- Nicht dazu z\u00e4hlen: Sachleistungen des Herstellers wie z.B. die Beistellung eigener Technik und Beistellungen von Dienstleistern oder andere r\u00fcckgestellte Leistungen oder Rechte.
 Diese k\u00f6nnen dennoch als weitere Finanzierungsbausteine eingebracht werden.

12. Was ist der Unterschied zwischen anerkannten und sonstigen Rückstellungen sowie Beistellungen?

Anerkannte Rückstellungen dürfen dem zu erbringenden Eigenanteil hinzugerechnet werden. Dazu zählen rückgestellte Leistungen des Förderempfängers/der Förderempfängerin oder seiner festangestellten Mitarbeiter*innen z.B. in der Eigenschaft als Autor/Autorin, als Regisseur/Regisseurin oder Kameramann/Kamerafrau.

Sonstige Rückstellungen können in den Finanzierungsplan eingestellt werden, sie zählen jedoch nicht zum Eigenanteil.

Zu den sonstigen Rückstellungen zählen:

- Alle weiteren Gagenrückstellungen des Fördernehmers/der Fördernehmerin oder der festangestellten Mitarbeiter*innen, die nicht zu den anerkannten Rückstellungen zählen.
- Alle weiteren Gagenrückstellungen von Dritten, z.B. rückgestellte Gagen von frei engagierten (nicht fest-angestellten) Crewmitgliedern

Beistellungen sind sachliche Leistungen, die in die Finanzierung eingebracht werden können, sie zählen jedoch nicht zum Eigenanteil.

Bitte beachten Sie, dass Rück- und Beistellung bei der späteren Schlussabrechnung nicht in bezahlte Leistungen aufgelöst werden dürfen. Eine Auflösung durch hinzugekommene Finanzierung wird als Erhöhung von Deckungsmitteln gewertet, diese wiederum führt zu einer Kürzung der Förderung.

13. Wie hoch dürfen Eigenleistungen, sonstige Rückstellungen und Sachleistungen des Fördernehmers/der Fördernehmerin kalkuliert werden?

Die *Eigenleistungen* sowie die *sonstigen Rückstellungen* des Fördernehmers/der Fördernehmerin dürfen höchstens mit den jeweils marktüblichen Preisen angesetzt werden.

Bei *sachlichen Leistungen,* die der Fördernehmer*innen einbringt und für die ein Listenpreis vorhanden ist, muss dieser um 20 Prozent reduziert werden.

14. Wie müssen die Barmittel nachgewiesen werden?

Die Barmittel müssen in Form eines ordnungsgemäßen Kontoauszuges oder einer Bankbestätigung nachgewiesen werden. Eine digitale Umsatzanzeige (=Umsatzdetails) aus dem Onlinebankingtool können wir nicht akzeptieren, da sie keine rechtsverbindliche Auskunft darstellen.

Fragen zu den vorzulegenden Unterlagen

15. Einhaltung der Ökologischen Mindeststandards

Die Einhaltung der ökologischen Standards gilt für alle Projekte (Spielfilm, Dokumentarfilm, Kurzfilm), deren Anträge auf Förderung nach dem 1. März 2023 eingehen sowie für Filmpreisfolgevorhaben, die als Kurz- oder Langfilm umgesetzt werden. Im Bereich der Stoffentwicklungs- oder Drehbuchförderung gibt es keine Vorgaben zur Einhaltung der ökologischen Standards.

16. Gibt es ein Formular für die Erklärung, dass es sich um ein neues Vorhaben handelt?Nein, die Erklärung kann formlos erfolgen und vom Fördernehmer*innen unterzeichnet sein.

17. Was ist die Bescheinigung in Steuersachen?

Die Bescheinigung in Steuersachen wird auf Antrag vom zuständigen Finanzamt ausgestellt.

Der Inhalt der Bescheinigung beschränkt sich auf die Angabe steuerlicher Fakten wie

- vorhandene Steuerrückstände,
- das Zahlungsverhalten und
- die Erfüllung der Steuererklärungspflichten durch den Steuerpflichtigen.

Die Bescheinigung in Steuersachen bezieht sich auf den aktuellen Sachstand zum Ausstellungszeitpunkt unter Berücksichtigung des Verhaltens des Antragstellers in der Vergangenheit. Aufgrund dessen darf die Bescheinigung bei Vorlage bei der FFA **nicht älter als drei Monate** sein.

18. Was ist ein Projektkonto?

Über das Projektkonto sind <u>alle mit dem Projekt zusammenhängenden finanziellen Vorgänge abzuwickeln</u>. Das Projektkonto darf nicht für finanzielle Vorgänge verwendet werden, die nicht mit dem Projekt in Zusammenhang stehen.

Bitte beachten Sie, dass für die Durchführung des Projektes ein separates Projektkonto <u>des Förderempfängers</u> angelegt werden muss. Hierfür ist ein Girokonto ausreichend. Tagesgeldkonten sind nicht zulässig. Auszahlungen können <u>nur auf ein Konto des Förderempfängers</u> ausgezahlt werden. Ein Gemeinschaftskonto wäre bei einer Koproduktion ggf. zulässig. Hierfür ist ein Nachweis notwendig.

Häufige Fragen nach Erhalt des Zuwendungsbescheides

Allgemeine Fragen

19. Welche Fristen sind nach Erhalt des Zuwendungsbescheides zu beachten?

Mit dem Fertigstellungsdatum ist der Tag gemeint, an dem das fertiggestellte Projekt bei BKM zur Abnahme eingereicht wird. Diesen Tag legen Sie selbst anhand Ihrer Projektentwicklungsplans fest. Dieses Datum wird dann auch schriftlich im <u>Zuwendungsbescheid</u> unter <u>Ziff. 2 Bewilligungszeitraum/Maßnahmebeginn</u> festgehalten und kann nur in begründeten Ausnahmefällen durch einen schriftlichen <u>Antrag auf Fristverlängerung</u> verändert werden. Dieser Antrag kann <u>per Mail</u> bei den FFA-Förderreferent*innen gestellt werden und beinhaltet eine <u>inhaltliche Begründung</u>, sowie ein <u>neues konkretes Fertigstellungsdatum</u>. Bitte beachten Sie, dass Sie den Antrag vor Ablauf der Frist stellen. Ausschlaggebend hierfür ist der Eingang des Antrags, nicht die Bearbeitung durch die FFA. Muss der Antrag direkt an BKM gestellt werden, werden Sie von den FFA-Förderreferent*innen darauf hingewiesen.

Frist für den Verwendungsnachweis

Die Frist für den Verwendungsnachweis endet sechs Monate nach Ende des Bewilligungszeitraums und ist im Zuwendungsbescheid unter Ziff. 6 festgehalten. Verschiebt sich im Verlauf der Projektentwicklung das Fertigstellungsdatum, verlängert sich entsprechend der Bewilligungszeitraum, sowie die Frist für den Verwendungsnachweis. Die neuen Fristen werden mit der Genehmigung des Antrags auf Fristverlängerung per Mail mitgeteilt.

Bei Verstreichen der Frist ohne rechtzeitigen Antrag auf Verlängerung, muss geprüft werden, ob die Förderung aufgehoben wird und es ggf. zu einer Rückförderung bereits ausgezahlter Fördermittel kommt.

20. Wann und wie erfolgt die Auszahlung des Zuschusses?

Die Auszahlung der Fördergelder kann erst erfolgen, wenn der Zuwendungsbescheid nach einem Monat <u>bestandskräftig</u> wird, es sei denn, Sie teilen uns mit, dass keine Einwände Ihrerseits gegen den Zuwendungsbescheid vorliegen und Sie keinen Widerspruch einlegen werden.

Diese Erklärung, der sog. Rechtsbehelfsverzicht, ist der Anlage 1 des Zuwendungsbescheids zu entnehmen. Bitte beachten Sie, dass uns in diesem Fall unbedingt der unterzeichnete **Rechtsbehelfsverzicht** im **Original per Post** zugestellt werden muss.

Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt in Raten. Um die Rate abrufen zu können, müssen Sie zunächst das Mittelabrufformular vollständig ausfüllen. Bitte beachten Sie, dass die Nachreichung bestimmter Unterlagen an eine Ratenauszahlung geknüpft sein kann. Dies können Sie Ihrem Zuwendungsbescheid Ziff. 5.1 entnehmen. In jedem Fall ist eine Erläuterung zum Projektfortschritt notwendig. Diese Erläuterung kann in der Mail enthalten sein, welche Ihr ausgefülltes Mittelabrufformular enthält.

Um eine reibungslose und schnelle Auszahlung der Mittel gewährleisten zu können, achten Sie bitte darauf auch den E-Mailbetreff bereits entsprechend mit "Mittelabruf" zu kennzeichnen. Sobald die Rate durch die FFA-Förderreferent*innen freigegeben wurde, benötigt die Bundeskasse bis zu 10 Werktage für die Bearbeitung der Überweisung. Rechnen Sie also grob mit ca. zwei Wochen bis Sie den Eingang der Mittel auf Ihrem Konto verzeichnen können.

Zur Anforderung der Raten nutzen Sie bitte folgendes Formular "Formular Mittelanforderung Projektentwicklung Filmpreismittel": <u>Download</u>

Die Aufteilung der Raten liegt in Ihrem Ermessen, sollte jedoch immer <u>bedarfsgerecht</u> sein, da Sie sicherstellen müssen, dass Sie die Mittel <u>innerhalb von sechs Wochen</u> nach Erhalt verwenden werden. Sollten Sie die abgerufenen Mittel nach sechs Wochen nicht verbrauchen können, melden Sie sich bitte <u>vor Ablauf der sechs Wochen</u> bei den FFA-Förderreferent*innen. Versäumen Sie dies, können Zinsansprüche anfallen.

Es sind maximal fünf Raten möglich.

Die letzte Rate ist mit 10 Prozent festgeschrieben und kann erst nach erfolgreicher Schlussprüfung (Verwendungsnachweisprüfung) ausgezahlt werden.

Häufige Fragen zur Schlussprüfung (Verwendungsnachweisprüfung) Allgemeine Fragen

21. Welche Fristen sind zur Schlussprüfung zu beachten?

Frist zur Vorlage des Verwendungsnachweises

Die Verwendung der Zuwendung ist der FFA spätestens 6 Monate nach Ende des Bewilligungszeitraums nachzuweisen und ist in Ihrem Zuwendungsbescheid unter Ziff. 6 festgehalten. Sollten Sie einen Antrag auf Fristverlängerung gestellt und durch die FFA (per Mail) genehmigt bekommen haben, können Sie die neuen Fristen der Genehmigung (per Mail) entnehmen.

Erst wenn der **zahlenmäßige Nachweis** (siehe Frage 24), sowie der **Sachbericht** vollständig eingereicht wurde, gilt die Frist als eingehalten. *Weitere Nachweise*, die zur Auszahlung der Schlussrate notwendig sind, dürfen im Verlauf des Verwendungsnachweises nachgereicht werden.

In begründeten Ausnahmefällen kann die Vorlage-Frist auf Antrag verlängert werden. Dazu muss für die erste Verlängerung bei den FFA-Förderreferent*innen (siehe Frage 2) ein schriftlicher Antrag auf Verlängerung der Frist gestellt werden mit inhaltlicher Begründung und einem neuen konkreten Datum. Für weitere Verlängerung wenden Sie sich bitte direkt an die BKM-

Ansprechpartner*innen (siehe Frage 2). Bei Verstreichen der Frist ohne rechtzeitigen Antrag auf Verlängerung, muss geprüft werden, ob die Förderung aufgehoben wird und es ggf. zu einer Rückförderung bereits ausgezahlter Fördermittel kommt.

22. Kann ein Prüfbericht einer anderen Förderinstitution vorgelegt werden?

Nein, die Projekte werden von der FFA-Förderreferent*innen intern geprüft. Ein Prüfbericht einer anderen Förderinstitution genügt nicht aus.

23. Wann wird die Schlussrate ausgezahlt?

Die Auszahlung der Schlussrate erfolgt <u>nach</u> erfolgreicher Schlussprüfung durch die FFA-Förderreferent*innen. Sie ist mit **10 Prozent der Fördersumme** festgesetzt und kann nicht reduziert werden.

Folgende Nachweise sind zur Auszahlung der Schlussrate notwendig:

- Vollständigkeitserklärung
- Abnahme durch BKM (Bestätigung per Mail)

Sollte die BKM Förderung aus unten genannten Gründen (siehe Frage 25) gekürzt werden müssen, reduziert sich die Schlussrate dementsprechend. Das Abnahmeschreiben (Mail) der BKM ist Auszahlungsvoraussetzung der Schlussrate.

Fragen zu den Bestandteilen des Verwendungsnachweises

24. Woraus besteht der Verwendungsnachweis?

Der Verwendungsnachweis besteht aus einem zahlenmäßigen Nachweis (Frage 24), einem Sachbericht und der Vollständigkeitserklärung.

Vorlagen dazu finden Sie hier:

- <u>Sachbericht</u>: Bitte verwenden Sie ausschließlich diese Vorlage!
- Vollständigkeitserklärung: Bitte verwenden Sie ausschließlich diese Vorlage!
- Exceldatei Verwendungsnachweis*: enthält eine Vorlage Soll/Ist Kostenstand, Soll/Ist Finanzierungsplan, Belegliste**

*Bei der Kalkulation/Schlusskostenstand: Bitte verwenden Sie unbedingt Ihr Kalkulationsschema, welches dem damaligen Zuwendungsbescheid zu Grunde lag. Den Kostenstand aus der Exceldatei (Vorlage) können Sie zur Orientierung nutzen, aber es ist wichtig die Posten in Ihrem Schema anzuordnen. Der Kostenstand in der Vorlage ist das FFA-Schema. Sollten Sie das Schema nicht benutzt haben, schichten Sie bitte keine Kostenpositionen um!

** Belegliste: Sollten Sie eine eigene Vorlage verwenden, achten Sie bitte darauf, dass alle in der Vorlage angegebenen Spalten auch in Ihrer Vorlage vorhanden sind. Wir benötigen für die Prüfung **Rechnungsdatum und Buchungsdatum!** Bitte stellen Sie mir die **Belegliste als Exceldatei** zur Verfügung.

25. Was ist der zahlenmäßige Nachweis?

Der zahlenmäßige Nachweis besteht aus:

- einer unterschriebenen Schlusskostenaufstellung* (SOLL-/IST-Gegenüberstellung)
- einer unterschriebene Finanzierungsaufstellung (SOLL-/IST-Gegenüberstellung) und
- einer Belegliste** (als <u>Excel</u>datei!)

Zur Orientierung können Sie folgende Vorlagen verwenden: Link

*Bei der Kalkulation/Schlusskostenstand: Bitte verwenden Sie unbedingt Ihr Kalkulationsschema, welches dem damaligen Zuwendungsbescheid zu Grunde lag. Den Kostenstand aus der Exceldatei (Vorlage) können Sie zur Orientierung nutzen, aber es ist wichtig die Posten in Ihrem Schema anzuordnen. Der Kostenstand in der Vorlage ist das FFA-Schema. Sollten Sie das Schema nicht benutzt haben, schichten Sie bitte keine Kostenpositionen um!

** Belegliste: Sollten Sie eine eigene Vorlage verwenden, achten Sie bitte darauf, dass alle in der Vorlage angegebenen Spalten auch in Ihrer Vorlage vorhanden sind. Wir benötigen für die Prüfung Rechnungsdatum und Buchungsdatum! Bitte stellen Sie mir die Belegliste als Exceldatei zur Verfügung.

Vorgehen:

Soll/Ist Gegenüberstellung (Finanzierungsplan/Schlusskostenaufstellung): In der **SOLL-Spalte** sind Kosten bzw. Finanzierungsbausteine einzutragen, <u>die dem Zuwendungsbe</u>scheid zugrunde lagen. Die **IST-Werte** stellen dar, wie es tatsächlich eingetreten ist.

Begründung von Kostenpositionen mit einer prozentualen Abweichung ab 20%
Die Schlusskostenaufstellung muss um eine Spalte ergänzt werden, aus der die prozentuale Abweichung der einzelnen Positionen hervorgeht. Alle Positionen, die mehr als 20% von der ursprünglich kalkulierten Summe abweichen (sowohl positiv als auch negativ), müssen im Sachbericht (siehe Frage 24) oder direkt im Kostenstand erläutert werden. Auch Positionen, die neu hinzugekommen sind oder gegenüber der Kalkulation weggefallen sind, müssen begründet werden.

Beispiel:

Kostenposition	Soll	Ist	Abweichung in %	Begründung
Reisekosten	250,00 €	400,00€	60	Aufgrund XY war eine wei-
				tere Recherchereise nach
				YZ notwendig
Dramaturgische	1.500,00€	1.5000,00€	0	/
Beratung				

Belegliste

In der *Belegliste* sind **alle Belege** mit einer **fortlaufenden Nummer** zu versehen, diese Nummerierung ist <u>auf den entsprechenden Belegen</u> zu notieren. Wir benötigen für die Prüfung **Rechnungsdatum und Buchungsdatum!** Bitte stellen Sie mir die **Belegliste als Exceldatei** zur Verfügung. Sollten Sie für die Belegliste ein eigenes Dokument verwenden wollen, überprüfen Sie bitte unbedingt, dass alle in der Vorlage vorgegebenen Spalten, auch in Ihrer Datei vorhanden sind!

Stichprobe

Bitte reichen Sie vorerst keine Kopien von Belegen oder Originalbelege ein, die Belegliste reicht zunächst aus. Die FFA-Förderreferent*innen werden während der Prüfung von Ihnen stichprobenartig Kopien von Ausgaben- und Einnahme-Belegen und den dazugehörigen Zahlungsnachweisen (also z.B. Kontoauszüge) anfordern. Diese können Sie als Scan per Mail oder ausgedruckt per Post zusenden. Bitte schicken Sie keine Originale der Belege.

Die Rechnungsunterlagen einschließlich der Originalbelege sind nach Vorlage des Verwendungsnachweises noch 5 Jahre aufzubewahren, sofern nicht nach steuerrechtlichen oder anderen Vorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist bestimmt ist.

26. Was ist der Unterschied zwischen Projekt- und Sachbericht?

Der **Projektbericht** ist der BKM (siehe Frage 2 zu den Kontaktdaten) zeitgleich mit dem Projektergebnis (=**Abnahme BKM**) vorzulegen. Darin sind die geleisteten Arbeiten unter Benennung ggf. aufgetretener Schwierigkeiten zu erläutern, die Ergebnisse und Erkenntnisse der Fördermaßnahme vorzustellen und die weitere Vorgehensweise zur Herstellung und Verwertung des Films darzulegen. Zudem ist explizit zu erklären, dass der Film dem bewilligten Vorhaben entspricht. Im Falle von Abweichungen, die stets der vorherigen Zustimmung durch die BKM-Ansprechpartner*innen (siehe Frage 2) bedürfen, ist hierzu ausführlich Stellung zu nehmen.

Der *Sachbericht* ist der FFA (siehe Frage 2 zu den Kontaktdaten) zur **Schlussprüfung** vorzulegen. Bitte verwenden Sie hierfür ausschließlich unsere Vorlage: Sachbericht

Hierbei werden Planabweichungen bzw. -änderungen mit Begründung (insbesondere in Bezug auf die Kalkulation) sowie außergewöhnliche Vorkommnisse oder Schwierigkeiten festgehalten. Im Sachbericht sind alle Positionen der Schlusskostenaufstellung (siehe Frage 23), die mehr als 20% von der ursprünglich kalkulierten Summe abweichen (sowohl positiv als auch negativ), zu erläutern. Auch Positionen, die neu hinzugekommen sind oder gegenüber der Kalkulation weggefallen sind, müssen begründet werden. Sollte der Platz im Sachbericht nicht ausreichend sein, können die Begründungen direkt in der Schlusskostenaufstellung hinzugefügt werden.

Fragen zu den Auswirkungen der Schlusskostenprüfung

27. Aus welchen Gründen wird die BKM Förderung gekürzt?

Reduzieren sich die Gesamtkosten der geförderten Maßnahme gegenüber der im Zuwendungsbescheid festgelegten Summe, so ermäßigt sich die Zuwendung anteilig mit etwaigen weiteren Zuwendungen anderer Zuwendungsgeber und/oder den vorgesehenen eigenen und sonstigen Mitteln des Zuwendungsempfängers.

Erhöhen sich die Finanzierungsbestandteile oder treten neue Deckungsmittel hinzu, ohne dass die Gesamtkosten der Maßnahme steigen, so ermäßigt sich die Zuwendung ebenfalls anteilig mit etwaigen weiteren Zuwendungen anderer Zuwendungsgeber und/oder den vorgesehenen eigenen und sonstigen Mitteln des Zuwendungsempfängers.

Zusätzliche Deckungsmittel bzw. Erhöhung von Deckungsmitteln sind <u>hinzutretende Finanzierungsbausteine</u>, z.B. weitere Fördergelder, die erst nach dem Zuwendungsbescheid zusätzlich in die Finanzierung aufgenommen wurden.

Erhöhen sich die Gesamtkosten und werden die Mehrkosten mit zusätzlichen Deckungsmitteln finanziert, kommt es zu keiner Kürzung.

Ein Beispiel für die Kürzung bei einer Unterschreitung der kalkulierten Kosten (dt. Projekt):

	Bei Zuwendungsbescheid	Nach Schlussprüfung
Gesamtkosten	50.000 €	45.000 €
BKM Förderung	30.000 €	27.000 €
Barmittel	20.000 €	18.000 €

Bei Zuwendungsbescheid beträgt die Mitfinanzierungsquote der BKM 60%. Die geprüften Schlusskosten unterschreiten die kalkulierten Kosten um 5.000 € und betragen nun 45.000 €. Der BKM-Zuschuss kann nur noch 60% von 45.000 € betragen und wird demnach um 3.000 € auf 27.000 € gekürzt.

28. Dürfen Rück- und Beistellungen zur Schlussabrechnung aufgelöst werden?

Nein, grundsätzlich dürfen Rück- und Beistellungen zur Schlussabrechnung nicht aufgelöst werden. Sie müssen wie ursprünglich im Finanzierungsplan eingestellt zur Schlussprüfung bestehen

bleiben. Sollten Sie die Rückstellungen auflösen, kommt dies einer Erhöhung der Deckungsmittel gleich und führt zur Kürzung der BKM Förderung.

29. Welche Auswirkung hat eine Überschreitung der Gesamtkosten?

Die Überschreitung der Gesamtkosten kann anerkannt werden, wenn die Finanzierung dieser Kosten nachgewiesen wird. Ein Anspruch auf zusätzliche Fördermittel der BKM besteht nicht.